

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss über den bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan für den Neuaufschluss zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand einschließlich der Errichtung eines Kieswerkes zur Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes auf der Gemarkung Meißenheim, Vorhabenträgerin Zürcher Bau GmbH

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, hat auf Antrag der Zürcher Bau GmbH, 77974 Meißenheim, vom 20.05.2021 mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.10.2025 den bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan für den Neuaufschluss zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand einschließlich der Errichtung eines Kieswerkes zur Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes auf der Gemarkung Meißenheim zugelassen.

A. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet wie folgt:

Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss:

1. Der Rahmenbetriebsplan für den Neuaufschluss zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand einschließlich der Errichtung eines Kieswerkes zur Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes im Gewann Riedmatten auf der Gemarkung Meißenheim wird nach §§ 48 Abs. 2, 52 Abs. 2a und 2b, 55 Abs. 1, 57a und 57c Bundesberggesetz in der vor dem 29.07.2017 geltenden Fassung (nachfolgend: BBergG a.F.) festgestellt.
2. Der Rahmenbetriebsplan ist bis 31.10.2040 befristet.
3. Der räumliche Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 2200, 2204, 2217, 2018, 2220, 2221, 2223/1, 2224, 2226/1, 2227, 2229, 2230, 2231, 2243, 2250, 2253, 2254, 2258, 2259, 2260, 2264, 2265, 2268, 2277, 2278/1, 2291, 2298, 2300, 2307/1, 2308, 2309, 2310, 2312, 2313/1, 2315, 2316, 2318/1, 2320, 2321, 2322, 2325, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332 und 2344 der Gemarkung Meißenheim.
4. Der Rahmenbetriebsplan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
 - 4.1. Neuschluss und Betrieb einer Quarzkies- und Quarzsandabbaustätte einschließlich des Kieswerks auf einer Gesamtfläche von ca. 22,78 ha: ca. 11,90 ha Abbaufäche (Seefläche), ca. 7,10 ha Betriebsfläche mit Aufbereitungsanlagen, Lagerplätzen und Freihalden, Hilfs- und Nebenanlagen, Lärm- und Sichtschutzwällen, ca. 3,78 ha Freiflächen und Sicherheitsstreifen.

4.2. Abschnittsweise Gewinnung des Rohstoffes im Nassabbauverfahren. Der gewinnbare Lagerstätteninhalt beträgt ca. 1.841.210 m³ bei ca. 95.224 m³ Abraum.

Abbauabschnitt	Abbaufäche	Abbauteufe	Abbaumenge
1. Abbaustufe	4,9390 ha	130,64 m ü. NHN	506.486 m ³
2. Abbaustufe	2,9630 ha	121,64 m ü. NHN	667.234 m ³
3. Abbaustufe	3,9984 ha	121,64 m ü. NHN	667.490 m ³
gesamt	ca. 11,90 ha	-	1.841.210 m ³

4.3. Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes zu gewaschenen Kiesen und Sanden (Rundkorn) sowie Brechsanden und Splitten (Breckkorn) verschiedener Körnungen.

4.4. Zum Betrieb insbesondere gehörende Anlagen und Einrichtungen:

Gewinnungstechnik: Schwimmbagger einschließlich Schwimmförderband.

Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen: Kieswerk (Sieb-, Klassier-, Brecheranlage, Siloeinheiten, Entwässerungsschöpfrad, Leichtfraktionsabscheider, Sandfang, Wasseraufbereitungsanlage mit Klärturm und Filterkammerpresse) einschließlich Produktlager/-halden und Rohstoffhalden, Fahrzeugverladung und Förderanlagen.

Hilfs- und Nebenanlagen: Werkhof (Büro- und Sozialräume, Werkstatt, Betankungsfläche und Waschplatz, Lager- und Technikräume), Fahrzeugwaagen, Transformatorenstation und Bootshaus.

4.5. Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalles entlang der südöstlichen und südwestlichen Grenze des Rahmenbetriebsplangeländes sowie Einzäunung des gesamten Rahmenbetriebsplangeländes.

4.6. Herstellung eines oberirdischen Gewässers (Baggersee) mit einer Fläche von ca. 11,90 ha und einer Tiefe bis maximal 121,64 m ü. NHN.

5. Der Rahmenbetriebsplan schließt folgende Entscheidungen mit ein:

5.1. Wasserrechtliche Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung des oberirdischen Gewässers (Baggersee).

5.2. Baugenehmigung gemäß §§ 49 i. V. m. 58 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung des Bootshauses, Sanitärcontainers und Werkhofes.

5.3. Baurechtliche Zulassung gemäß § 56 Abs. 1 LBO für die Überschreitung der maximal zulässigen Brandabschnittslängen im Bereich des Büro- und Sozialtraktes sowie im Bereich der Tankstelle um jeweils ca. 15 m.

5.4. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m.

- a) § 1 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 2.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb des Prallbrechers mit einer Leistung von 150 t/h einschließlich zugehöriger Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen.
- b) § 1 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 9.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von offenen und unvollständig geschlossenen Anlagen zum Be- oder Entladen von Kies und Sand: Halde mit Rohkies mit einer Gesamtlagerkapazität von 8.000 m³ bei einem Gesamtumschlag von 150 t/h, Halde mit unkontrolliertem Sand mit einer Gesamtlagerkapazität von 3.000 m³ bei einem Gesamtumschlag von 12.000 t/a, Halde mit Filterkuchen mit einer Gesamtlagerkapazität von 3.000 m³, Produktlager und Produkthalden mit aufbereitetem Rohstoff (Rundkorn und Splitte) mit einer Gesamtlagerkapazität von 16.000 m³ bei einem Gesamtumschlag von 240.000 t/a.

Entscheidung über Einwendungen:

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden hiermit zurückgewiesen, soweit diese nicht durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A. Ziffer VI. dieser Entscheidung berücksichtigt werden konnten.

Gebührenentscheidung:

Die Zürcher Bau GmbH trägt die Kosten des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Antragsunterlagen:

Der Entscheidung liegen die unter Ziffer V. festgestellten Unterlagen zugrunde. Diese bestimmen nach Maßgabe der Nebenbestimmungen gemäß A. Ziffer VI. den Inhalt und Umfang der Entscheidung.

Nebenbestimmungen:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält unter A. Ziffer VI. der Entscheidung Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf den Immissions-, Boden-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz.

B. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

C. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans:

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Fertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit von **Montag, den 10.11.2025 bis einschließlich Montag, den 24.11.2025** bei den folgenden Gemeinden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Gemeinde Meißenheim, Bürgerbüro, Winkelstraße 28, 77974 Meißenheim
- Gemeinde Neuried, Bauamt, Friedrichstraße 2, 77743 Neuried

Die ausgelegten Unterlagen können mit Beginn der Auslegung auch auf den jeweiligen Internetseiten der o. g. Gemeinden eingesehen werden. Ebenso sind die Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/> unter „Bergrechtliche Verfahren“ sowie auf der Internetseite des UVP-Verbundes des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> zur Einsichtnahme eingestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Freiburg im Breisgau, den 07.11.2025

Regierungspräsidium Freiburg